



Der Bürgermeister

*In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend auch in Deutschland aus.*

Die Stadt Mansfeld erlässt daher als zuständige Behörde gemäß §§ 22 Abs. 1 S.2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende:

## **Allgemeinverfügung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadt Mansfeld anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

1. Die Stadt Mansfeld beschränkt die Anzahl der zugelassenen Trauergäste zu Trauerfeiern in den Trauerhallen auf maximal 10 Personen.  
Zwischen den Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.  
Die Anwesenden sind vom Bestattungsinstitut in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten:  
Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.  
Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen von Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
2. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 30.04.2020.
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### Begründung:

- I. Die Stadt Mansfeld ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 (IfSG) für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die durch Corona-Virus verursachte Atemwegserkrankung „Covid-19“ breitet sich zunehmend weltweit aus. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- II. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder

Telefon 034782/871-0  
Telefax 034782/87122

#### Öffnungszeiten

Dienstag 9:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

#### Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Halle  
Konto-Nr.: 835 256  
BLZ: 12 030 000  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE08 1203 0000 0000 8352 56

verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

- III. Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, speziell auch im Bundesland Sachsen-Anhalt, untersagt die Stadt Mansfeld vorsorglich vorerst alle Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.
- IV. Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die Allgemeinverfügung des Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß §§ 28 Absatz 1 und Satz 1 und 2, 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 16.03.2020, sowie die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17.März 2020.
- V. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentlichen Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.
- VI. Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.
- VII. Für die Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweise:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Stadt Mansfeld, 18. März 2020



Andreas Koch  
Bürgermeister